

**Ordnung vom 17. Oktober 1972 über die Benutzung von Pausenhöfen der städt. Schulen in Osnabrück als Kinderspielplätze (Amtsblatt 1972, 961 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 1995 \***

**I. Umfang der Benutzung**

- (1) Die Pausenhöfe einschließlich benutzbarer Grünflächen (z. B. Spiel- oder Gymnastikwiesen) aller in der Schulträgerschaft der Stadt Osnabrück stehenden Schulen, mit Ausnahme der berufsbildenden Schulen, werden zur Benutzung als Spielplätze für Kinder freigegeben. Auf Pausenhöfen mit Sporteinrichtungen, wie z. B. Basketballkörben und Tischtennisplatten dürfen diese Einrichtungen auch von Jugendlichen bis zum Alter von 17 Jahren benutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Pausenhöfe direkt von öffentlichen Straßen und Wegen her zugänglich sind.
- (2) Die Benutzung ist nur in der unterrichtsfreien Zeit, und zwar im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) täglich bis 20:00 Uhr und im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) täglich bis 18:00 Uhr gestattet.

**II. Einschränkung der Benutzung**

- (1) Die Stadt Osnabrück und der betreffende Schulleiter, der das Hausrecht für die Schulanlage ausübt, sind berechtigt, kurzfristig für kurze Zeit durch Aushang andere Benutzungszeiten zu bestimmen. Diese Maßnahmen bedürfen der Begründung.
- (2) Durch die Stadt Osnabrück kann unter Einbeziehung des Schulausschusses die Eigenschaft eines Schulhofes als Spielplatz für eine bestimmte Zeit aufgehoben werden. Dieses wird ebenfalls durch rechtzeitigen Aushang in der Schule bekannt gegeben.

**III. Verhalten**

- (1) Es wird erwartet, dass durch den Spielbetrieb die Schulgebäude mit sämtlichen Nebenanlagen nicht beschädigt werden können.
- (2) Von den Benutzern des Schulhofes sind Verschmutzungen des Schulgeländes durch Abfälle jeglicher Art zu vermeiden.
- (3) Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist während der Zeit der Nutzung als Kinderspielplatz nicht gestattet.

---

\* ) Lesefassung der Ordnung über die Benutzung von Pausenhöfen der städt. Schulen in Osnabrück als Kinderspielplätze vom 17.10.1972 unter Berücksichtigung der Änderungsatzung vom 31. 01.1995

<u>Satzungsänderungen</u>	<u>Amtsblatt (Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
31.01.1995	1995, 269	I.	Änderung

#### IV. Haftung

- (1) Die Stadt Osnabrück haftet nicht für Schadensvorkommnisse, die aus dem Spielbetrieb herrühren.
- (2) Das Spiel auf dem Schulgelände geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für die von ihren Kindern angerichteten Schäden.
- (3) Die Stadt Osnabrück wird für einen ordnungsgemäßen Zustand der Schulhöfe in gleichem Maße wie bei der Benutzung der Anlagen während der Unterrichtszeit Sorge tragen.

#### **- Inkrafttreten -**

*Die Satzung in der Fassung vom 17. Oktober 1972 ist am 1. Dezember 1972 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen. Die derzeit geltende Fassung ist am 25. Februar 1995 in Kraft getreten.*